

ZIVILSCHUTZORGANISATION

ALTENBERG

Vereinbarung

vom 3. April 2000

betreffend die Bildung einer Zivilschutzorganisation Altenberg mit den Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Grundlage

¹Gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 haben die Gemeinden Zivilschutzorganisationen zu bilden. Laut Artikel 8 des gleichen Gesetzes können mehrere Gemeinden gemeinsam eine Zivilschutzorganisation bilden.

²Der Zusammenschluss basiert auf dem Rettungskonzept 2000, nach welchem für die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg ein Rettungsdetachment (1 Rettungszug in Frenkendorf und 2 Rettungszüge in Füllinsdorf) zugeteilt wurde.

³Alle aufgeführten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 2 Zweck

¹Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und zur Kostenreduktion schaffen die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg (nachfolgend Gemeinden genannt) eine gemeinsame Zivilschutzorganisation unter dem Namen Zivilschutzorganisation Altenberg (ZSO Altenberg).

²Die ZSO Altenberg deckt alle Bedürfnisse des Zivilschutzes der beteiligten Gemeinden ab.

B. ORGANISATION

§ 3 Organisation

¹Die ZSO Altenberg wird verwaltungsmässig der Gemeinde Füllinsdorf unterstellt.

²Die ZSO Altenberg bildet in den Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Giebenach, und Hersberg Blöcke nach Bedarf, mit je einer Leitung, einer Schutzraumorganisation und Verbindungsmitteln zur Gemeinde Füllinsdorf.

³Als Aufsichtsbehörde wird eine Zivilschutzkommission bestehend aus den Departementschefs der Gemeinden gebildet.

⁴Die Zivilschutzkommission überwacht die Einsatzplanung, Organisation und Ausbildung der ZSO Altenberg und stellt die Verbindung zu den Gemeinderäten sicher.

⁵Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

⁶Der Chef ZSO oder sein Stellvertreter sowie der Chef Ausbildung und der Zivilschutzstellenleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

§ 4 Sollbestände

¹Für die ZSO Altenberg und deren Blöcke sind die durch den Kanton genehmigten Sollbestände verbindlich.

²Das Organigramm gemäss Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Zivilschutzkommission ist ermächtigt, das Organigramm laufend den Gegebenheiten anzupassen.

C. ADMINISTRATION

§ 5 Zivilschutzstelle

¹Die Zivilschutzstelle der Gemeinde Füllinsdorf übernimmt die gesamte Administration für die ZSO Altenberg.

²Für die administrativen Aufgaben (Kontrollführung, Kurswesen usw.) werden der Zivilschutzstelle Altenberg alle notwendigen Mittel inkl. EDV zur Verfügung gestellt.

³Die Zivilschutzstellen der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Giebenach und Hersberg werden aufgehoben.

§ 6 Erfassung, Einteilung und Entlassung der Schutzdienstpflichtigen

¹Die Einwohnerkontrollen und Sektionschefs der Gemeinden melden der Zivilschutzstelle Altenberg alle schutzdienstpflichtig gewordenen Einwohner.

²Das Einteilungsverfahren (Fragebogen, Einteilungsrapport, Einteilung, Einspracheverfahren usw.) wird durch die Zivilschutzstelle Altenberg durchgeführt.

³Die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeit zwischen aktivem Feuerwehrdienst und Zivilschutzdienst. Der Chef ZSO Altenberg und die Feuerwehrkommandanten sprechen sich hierüber gegenseitig ab.

⁴In den Blockleitungen und Schutzraumbereichen der Blöcke sind nach Möglichkeit Einwohner der betreffenden Gemeinde einzuteilen.

⁵Die Einwohnerkontrollen, die Feuerwehrkommissionen und die Zivilschutzstelle Altenberg orientieren sich gegenseitig über alle Mutationen (Zuzug, Wegzug, Adressänderung, Freistellung z.G. Feuerwehr sowie Wegfall des Befreiungsgrundes, Todesfälle usw.) der Schutzdienstpflichtigen.

⁶Die Entlassungen werden durch die Zivilschutzstelle Altenberg durchgeführt.

D. AUSBILDUNG

§ 7 Kurse

Der Chef ZSO Altenberg ist verantwortlich für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Kursen. Er erledigt die notwendigen Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzstelle.

§ 8 Wiederholungskurse, Rapporte

¹Die Vororientierungen, Aufgebote, Dispensationen usw. für kommunale Wiederholungskurse und Rapporte werden durch die Zivilschutzstelle Altenberg erlassen.

²Ueber Dispensionsgesuche entscheidet der Chef ZSO Altenberg.

³Die Wiederholungskurse sind in allen beteiligten Gemeinden durchzuführen. Die Gemeinden teilen ihre Bedürfnisse für Einsätze bei Wiederholungskursen und Rapporten (mindestens 1 Jahr vor dem Ausführungstermin) der Zivilschutzkommission mit.

§ 9 Ernennungen

¹Der Chef ZSO Altenberg, dessen Stellvertreter sowie der Chef Ausbildung werden durch die Zivilschutzkommission ernannt.

²Ernennungen zu Kaderfunktionen werden auf Antrag des Chef ZSO Altenberg durch die Zivilschutzkommission vorgenommen.

E. BAUTEN UND MATERIAL

§ 10 Bau, Ausrüstung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen

¹Jede Gemeinde ist für die Ausrüstung, den Betrieb und den Unterhalt der auf ihrem Gebiet liegenden Anlagen selbst verantwortlich.

²An den Unterhalt der ZSA Füllinsdorf als Kombi-Anlage (OKP, BSA, San Po und OSR) sowie von weiteren, für den Betrieb der ZSO Altenberg notwendigen Anlagen bezahlen die Gemeinden anteilmässig aufgrund der Bevölkerungszahl per 30. September jeden Jahres.

§ 11 Öffentliche Schutzräume

Jede Gemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und den Unterhalt der notwendigen öffentlichen Schutzräume auf ihrem Hoheitsgebiet selbst verantwortlich.

§ 12 Material

¹Die Gemeinden bringen ihr vorhandenes Material gemäss Inventar in die ZSO Altenberg ein.

²Das gesamte Material der ZSO Altenberg befindet sich im Eigentum der Gemeinden. Bei Wiederholungskursen und Katastropheneinsätzen werden die Materialkosten gemeinsam getragen.

³Ueber den Einsatz des Materials ausserhalb der Zivilschutzbelange entscheidet der Chef ZSO Altenberg.

F. AUFGEBOT IM EREIGNISFALL

§ 13 Aufgebot im Ereignisfall

¹Im Ereignisfall wird die ZSO Altenberg auf Antrag der betroffenen Gemeindebehörde durch die Zivilschutzstelle Altenberg gemäss Alarmierungskonzept aufgeboden.

²Über die Prioritäten im Ereignisfall entscheidet der Chef ZSO Altenberg nach Absprache mit den betroffenen Gemeindebehörden.

G. KOSTENTRAGUNG

§ 14 Kostentragung

Alle Kosten für die ZSO Altenberg (inkl. Besoldungen) werden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September jeden Jahres den Gemeinden verrechnet. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Füllinsdorf. Ausgenommen von der Kostenverrechnung sind die Kosten für die Bauten gemäss § 10 Abs. 1 und § 11 dieser Vereinbarung.

§ 15 Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Leitung der ZSO Altenberg sind im Anhang II festgelegt.

§ 16 Voranschlag

Die ZSO Altenberg erstellt jährlich bis spätestens am 30. Juni ein Budget für das Folgejahr zuhanden der Gemeinden.

§ 17 Bevorschussung

¹Die Einwohnergemeinde Füllinsdorf bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten für die ZSO Altenberg.

²Die Gemeinde Füllinsdorf kann von den übrigen Gemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 60 % des budgetierten Betrages erheben.

§ 18 Kostenverrechnung / Rechnungsprüfung

¹Die Kosten des abgelaufenen Jahres werden den Gemeinden durch die Gemeinde Füllinsdorf im ersten Quartal des Folgejahres verrechnet.

²Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Füllinsdorf. Der Prüfungsbericht wird den Gemeinden zugestellt.

H. KÜNDIGUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Kündigung der Vereinbarung

¹Eine Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung kündigen.

²Jede Gemeinde erhält bei Rücktritt aus dem Vertrag ihr Material gemäss Eintrittsinventar zurück. Eine allfällige Aufteilung des vom Bunde gelieferten Materials erfolgt nach Massgabe des Amtes für Bevölkerungsschutz.

³Gemeinsam beschafftes Material bleibt im Besitze der ZSO Altenberg.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft.

²Diese Vereinbarung unterliegt der Zustimmung der Einwohnergemeinde-Versammlungen von Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg haben an folgenden Daten der vorliegenden Vereinbarung betreffend die Bildung einer Zivilschutzorganisation Altenberg zugestimmt:

4422 Arisdorf, 8. Juni 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE - VERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Verwalter:

4402 Frenkendorf, 15. Juni 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE - VERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

4414 Füllinsdorf, 3. Mai 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE - VERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

4304 Giebenach, 25. Mai 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE - VERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

4423 Hersberg, 21. Juni 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE - VERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Verwalterin:

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 17. Oktober 2000.

Entschädigungen

1. Jährliche Pauschalentschädigung

C ZSO Fr. 7'600.--

C ZSO Stv. Fr. 3'000.--

C Ausb Fr. 3'800.--

Diese Entschädigungen sind indexgebunden (Basis entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai 1993 = 100 Punkte).

Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche ausserdienstlichen Leistungen abgegolten.

2. Entschädigung nach Aufwand

Die nicht mit einer Pauschale entschädigten Mitglieder des Zivilschutzkaders erhalten für ihre ausserdienstlichen Aufwendungen eine nicht indexierte Entschädigung von Fr. 30.-- pro Stunde.

3. Sold

Für die Teilnahme an Uebungen und bei Ereignisfällen wird den Angehörigen des Zivilschutzes ein Sold gemäss den Ansätzen des Bundes ausgerichtet.

4. Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission erhalten die Mitglieder ein nicht indexiertes Sitzungsgeld von Fr. 30.-- pro Stunde resp. ein Taggeld von:

halber Tag	Fr. 90.--
ganzer Tag	Fr. 180.--